

folgte Übernahme intensiver Ackerwirtschaft schließen läßt. St. kommt zu diesem allgemeinen Ergebnis durch eine Einzeluntersuchung auf der Gemarkung des Dorfes Hailfingen im Oberen Gäu.

M. N.

Edith Kießling, *Zauberei in den germanischen Volksrechten*. Jena 1941, G. Fischer; 79 S. Die Vf. gibt eine Zusammenstellung der in den älteren germanischen Rechten enthaltenen Bestimmungen über die Zauberei. Ergänzend, aber nicht immer in klarem Zusammenhang mit dem übrigen Text wird auf antikes und orientalisches Recht Bezug genommen. In der Verwertung der nordischen Quellen war die Vf. vermutlich durch sprachliche Schwierigkeiten behindert. Es hätten aber mindestens die dänischen Quellen berücksichtigt werden sollen. Auch sachlich können Bedenken nicht unterdrückt werden. So z. B. gegenüber der Annahme, daß das Verbrennen als Strafe der Zauberei auf römischem Einfluß beruhe (S. 58), ferner gegenüber den Ausführungen über die Gottesurteile (S. 62f.), gegenüber der behaupteten Bedeutung der Bezirkskundigkeit im norwegischen Verdachtsverfahren (S. 60). Die isländischen Sagas und die Edda kann man nicht als „Nordische Chroniken“ bezeichnen (S. 77). Die angelsächsischen Gesetze hätten nicht nach Schmid zitiert werden sollen (S. 50f.). Aus dem Schrifttum vermißt man Wilda, Strafrecht, Brunner RG., Maurer, Bekehrung. Die Arbeit von Wesche über den ahd. Wortschatz im Gebiete des Zaubers (40) war der Vf. wohl nicht zugänglich. Aber all dies sind Mängel, wie sie bei einer so weitausgreifenden Erstlingsschrift schwer zu vermeiden sind. Die Arbeit ist trotz ihnen nicht ohne Wert.

München.

C. v. Schwerin.

Jean Hoyoux, *Le collier de Clovis* (Revue belge de phil. et d'hist. 21, 1942, S. 169—174). Das bekannte Wort des hl. Remigius *Mitis depone colla, Sicamber* übersetzt man ins Französische ‚Baisse la tête, fier Sicambre‘. H. hat als erster bemerkt, daß die Übersetzung falsch ist, es muß heißen: ‚Sois humble, enlève tes colliers, Sicambre!‘ *Mitis* bedeute nicht ‚fier‘, sondern ‚humble‘, *deponere* könne nicht ‚baisser‘ sein (Forcellini hat freilich boshafterweise zu *deponere* angemerkt ‚abbassare‘), und *colla* sei ‚ornement de cou, collier‘. Für die Bedeutung von *mitis* werden keine Beweise gebracht, der Vf. scheint es mit Recht für nicht nötig zu halten, ja, ich möchte sogar behaupten, daß noch niemand auf den Gedanken gekommen ist, *mitis* als ‚stolz‘ zu verstehen, Vf. faßt die Übersetzung falsch auf. Wichtiger ist, daß für die etwas befremdende Bedeutung *colla* = ‚Halsband‘ 3 Beweise gebracht werden: 1. *Gesta Dagoberti* I 23 (ed. Krusch, SS. rer. mer. 2, S. 408f.) *ut leo fervidus colla deprimens* ‚comme un lion furieux arrache son collier‘. Ich gestehe, daß ich das nicht verstand und den Text selbst aufschlug; da steht nun allerdings: (*Dagobertus*) . . . *ut leo fervidus rebellium colla deprimens*! Das Wort, das den Sinn sofort klar macht, ist ausgelassen! Von Halsbändern, welche die Rebellen getragen hätten, ist hier keine Rede. 2. *Lex Salica* XLI 2 cod. 2 ed. Hessels vom Morde eines *ingenuus*: *si eum aut de camisa aut de collis aut de quibus rebus celaturus steterit*. Was es mit diesem merkwürdigen *collis* auch sein mag — andre Hss. haben auch *callis*, *allis* (vgl. Geffcken, *Lex Salica* 1898, S. 41; bei *collis* ist doch wohl an ‚Kraut‘ zu denken; Eckhardt hat *hallis*, ‚Rindenstücken‘): — daß ein Halsband nicht sehr geeignet ist,